



Informationen für die Prüfung von Fahrzeugen die im werkinternen Verkehr eingesetzt werden/ Ausnahmen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften

Für Fahrzeuge die nur im werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen verwendet werden, kann die Zulassungsbehörde Ausnahmen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gestatten, wenn die Sicherheit gewahrt bleibt und Dritte nicht belästigt werden (VTS Art. 221 Abs. 2).

Die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR 741.41) ist im Internet publiziert und kann unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html> eingesehen werden.

Nachfolgend sind einige Anforderungen aufgezählt welche für die Prüfung von werkinternen Fahrzeugen wichtig sind:

Garantien	Schriftliche Gesamtgewichtsgarantie des ursprünglichen Fahrzeugherstellers (es können auch verlässliche Angaben aus Betriebshandbücher / Datenblättern akzeptiert werden). Zusätzlich sind alle technischen Daten erforderlich.
Fahrgestellnummer	Muss an leicht zugänglicher Stelle am Fahrgestell eingeschlagen sein.
Herstellerplakette	Muss an leicht zugänglicher Stelle angebracht sein und mind. folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none">• Hersteller oder Fabrikmarke• Fahrgestellnummer
Motor	Technische Daten über Hubraum, Leistung und Drehzahl. Auf elektrischen Antriebsmotoren müssen auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein: <ul style="list-style-type: none">• Namen oder Marke des Motorenherstellers• Motorleistung in kW
Beleuchtung	Vorne: <ul style="list-style-type: none">• 2 weisse Standlichter• 2 weisse Abblendlichter, wenn Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h beträgt• 2 gelbe Richtungsblinker Hinten: <ul style="list-style-type: none">• 2 rote Schlusslichter• 2 Bremslichter, wenn Höchstgeschwindigkeit über 30 km/h beträgt• 2 rote Rückstrahler• 2 gelbe Richtungsblinker• Das Anbringen von Markierlichtern muss bei Fahrzeugen über 2.1m Breite je nach Betriebsareal abgeklärt werden. Befinden sich die Stand- und Schlusslichter innerhalb 10 cm vom Fahrzeugrand entfernt, kann auf das Anbringen von Markierlichter verzichtet werden. Beleuchtung und Richtungsblinker muss nicht zwingend typengenehmigt sein. Für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von ≤ 10 km/h oder > 45 km/h können sie sich telefonisch (031 635 80 80) bei der technischen Auskunft im Verkehrsprüfzentrum Bern melden.
Überhang vorne	Die erforderliche Markierung/Beleuchtung bezüglich Überhang vorne - Mitte Lenkeinrichtung bis vorderster Fahrzeugteil - von mehr als 3.0 m, wird anlässlich der Fahrzeugprüfung festgelegt.
Anbringung der Beleuchtung	Wenn technische oder betriebliche Gründe dagegensprechen, kann von den vorgeschriebenen Höhenmassen abgewichen werden.
Warnvorrichtung	Erforderlich für Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 15 km/h.
Defroster	Bei Fahrzeugen mit geschlossener Führerkabine erforderlich.
Unterlegkeil	Erforderlich wenn Gesamtgewicht 3500 kg übersteigt.

Lenkung	Muss spielfrei und leicht bedienbar sein.
Abgas / Geräusch	Ein Abgasdokument ist nicht zwingend nötig. Der Nachweis über die Abgasvorschriften muss nicht beigebracht werden, wenn das Fahrzeug keinen übermässigen Schadstoffausstoss erzeugt. Auf eine Geräuschmessung kann verzichtet werden, wenn das Geräusch nicht als störend auffällt.
NEV / EMV	Die NEV regelt die Bereitstellung auf dem Markt von elektrischen Niederspannungserzeugnissen und deren Kontrolle. Sie ist mit dem entsprechenden EU-Recht und den entsprechenden EU-Erlassen harmonisiert. Daraus folgt, dass davon ausgegangen werden kann, dass Erzeugnisse die schweizerischen Anforderungen erfüllen, wenn sie mit dem europäischen Recht konform sind. Wer ein Niederspannungserzeugnis in Verkehr bringt, muss den Nachweis erbringen können, dass dieses den grundlegenden Anforderungen der NEV entspricht. Für Erzeugnisse, das heisst, für die einzelnen elektrischen Komponenten, sowie für den Zusammenbau von diesen Komponenten zu einem fertigen Produkt, muss die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) sowohl für Störaussendungen (Emissionen) wie für die Störfestigkeit (Immissionen) nachgewiesen werden. Alle Informationen zu diesem Thema finden sie unter: https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/vorschriften-pruefungen.html Titel: NEV und EMV
Flüssiggasantrieb	Fahrzeuge die mit Flüssiggas angetrieben werden, unterstehen den Vorschriften der EKAS Richtlinie Nr. 6517 https://www.arbeitskreis-lpg.ch/sicherheit/regelwerk/
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Heckmarkierungstafel, wenn sie vorgeschrieben ist. • Erforderliche Rückspiegel. • Höchstgeschwindigkeitszeichen. • Pannendreieck

Gebühr für die werkinterne Fahrzeugprüfung (je Fahrzeug)

Zum Beispiel Gabelstapler als Arbeitskarren:

- | | |
|---|-----------|
| • Gesamtgewicht (inkl. Ladung) max. 3500 kg, typengeprüft | CHF 120.- |
| • Gesamtgewicht (inkl. Ladung) max. 3500 kg, nicht typengeprüft | CHF 240.- |
| • Gesamtgewicht (inkl. Ladung) über 3500 kg, typengeprüft | CHF 240.- |
| • Gesamtgewicht (inkl. Ladung) über 3500 kg, nicht typengeprüft | CHF 420.- |

Zusätzlich werden Wegspesen für die Fahrzeugprüfung vor Ort verrechnet.

Wichtig bei der Fahrzeug-Neubeschaffung

Oft werden neue Gabelstapler von den Herstellern/Importeuren in zwei Varianten angeboten:

- CH-Typengeprüft «Strassenzulassung». Solche Fahrzeuge können in der Regel ohne technische Anpassung mit einem kleineren Aufwand/Kosten für den werkinternen Verkehr geprüft und bewilligt werden.
- Ohne CH-Typengenehmigung und ohne CH-Strassenausrüstung. Sollen solche Fahrzeuge im werkinternen Verkehr eingesetzt werden, müssen diese entsprechend den Mindestanforderungen (siehe Auflistung oben) nachgerüstet werden. Dies kann zu hohen Kosten führen.